

Ordnung betreffend den Engrosmarkt in Riehen

Vom 2. September 1981

Der Gemeinderat Riehen erlässt, gestützt auf § 10 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juli 1916¹⁾, folgende Marktordnung:

§ 1. Auf dem alten Werkhofareal zwischen Gartengasse und Bachgässchen wird an den Wochentagen zwischen 17.00 und 19.00 Uhr ein Engrosmarkt für alle Landesprodukte in Riehen abgehalten.

² Für diesen Zweck werden auf dem Areal genügend Parkplätze freigehalten.

§ 2. Dieser Markt ist speziell nur Grossmarkt, und es sollen keine Quantitäten unter 5 kg verkauft werden.

§ 3. Kann der genannte Platz für Marktzwecke vorübergehend nicht verwendet werden, so wird die Gemeindeverwaltung einen andern Platz dafür anweisen. Zu einer bleibenden Verlegung ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

§ 4. Ausserhalb des in § 1 bezeichneten Areals ist der Engroshandel von Landesprodukten auf öffentlichen Strassen, Allmend und Plätzen untersagt.

§ 5. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäss § 73 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes mit Haft oder Busse bestraft.

§ 6. Durch diese Ordnung wird die Ordnung für den Engrosmarkt in Riehen vom 17. Juni 1927 aufgehoben.

Die Ordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

¹⁾ Jetzt: § 15 des Gemeindegesetzes vom 17. 10. 1984 (SG 170.100).